

Aktuell.

Der Kanton Aargau senkt die Steuern ab 2022

Entlastungen für juristische und natürliche Personen

Mit der am 15. Mai 2022 angenommenen Abstimmungsvorlage gewinnt der Kanton Aargau an steuerlicher Wettbewerbsattraktivität.

- Tiefere Steuern für Unternehmen (juristische Personen) mit einem Gewinn über CHF 250'000
- Für Unternehmen mit einem Gewinn von weniger als CHF 250'000 gibt es keine Änderung
- Um 50% erhöhter Pauschalabzug für Versicherungsprämien für natürliche Personen

1. Senkung der Gewinnsteuersätze für Unternehmen (juristische Personen)

1.1 Ausgangslage

Der Kanton Aargau hat in den vergangenen Jahren durch die Entwicklung in anderen Kantonen deutlich an steuerlicher Attraktivität verloren und ist im schweizweiten Vergleich auf die hinteren Ränge abgerutscht.

Die Gewinne eines Unternehmens werden bis und mit 2021 wie folgt besteuert (sog. Zweistufentarif):

- Reingewinn bis und mit CHF 250'000 mit einem Effektiv-Gewinnsteuersatz von 15.1%
- Reingewinn ab CHF 250'000 mit einem Effektiv-Gewinnsteuersatz von 18.6%

Diese Steuersätze beinhalten die Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern und basieren auf dem Gewinn vor Steuern.

1.2 Änderungen

Für Gewinne von weniger als CHF 250'000 ändert sich nichts. Der Effektiv-Gewinnsteuersatz beträgt unverändert 15.1%.

Für Gewinne ab CHF 250'000 werden die Effektiv-Gewinnsteuersätze in drei Etappen um insgesamt 3.5% gesenkt:

Von 18.6% im Jahr 2021 auf

- 17.4% im Jahr 2022
- 16.3% im Jahr 2023
- 15.1% ab dem Jahr 2024

Diese Steuersätze beinhalten die Direkte Bundessteuer, Kantons- und Gemeindesteuern und basieren auf dem Gewinn vor Steuern.

Somit gilt ab 2024 für alle Unternehmen, unabhängig der Gewinnhöhe, der gleiche Effektiv-Gewinnsteuersatz von 15.1%, wodurch der bisherige Zweistufentarif aufgehoben wird.

1.3 Unsere Empfehlung

Wir empfehlen, diese Steuersatzänderungen bei der Abschlusserstellung, bei der Berechnung möglicher latenter Steuern und betreffend Auflösung stiller Reserven zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Abschlusserstellung kann, immer unter der Voraussetzung der geschäftsmässigen Begründetheit, geprüft werden, ob Potenzial (zum Beispiel bei Abschreibungssätzen, Sofortabschreibungen, Rückstellungen, Ersatzbeschaffungen, Warenlagerreserven etc.) besteht.

Auch ist zu prüfen, ob Umstrukturierungsvorgänge, die nicht steuerneutral abgewickelt werden können, in ein späteres Jahr aufgeschoben werden können.

2. Erhöhung der Pauschalabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (natürliche Personen)

2.1 Ausgangslage

Bis und mit Steuerperiode 2021 kann in der privaten Steuererklärung des Kantons Aargau für verheiratete Paare ein Betrag von CHF 4'000 und für übrige steuerpflichtige Personen ein Betrag von CHF 2'000 abgezogen werden.

2.2 Änderungen

Der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen erhöht sich auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2022 wie folgt:

- Für verheiratete Paare beträgt der Pauschalabzug neu CHF 6'000
- Für übrige steuerpflichtige Personen beträgt der Pauschalabzug neu CHF 3'000

2.3. Unsere Empfehlung

Beim Erstellen der Steuererklärung und bei der Steuerplanung ist darauf zu achten, dass der korrekte Abzug verwendet wird.

3. Unsere Dienstleistungen

Gerne unterstützen wir Sie in den Bereichen Steuern, Abschlussberatung, Umstrukturierungen, Verkäufen und Nachfolgelösungen.

Wir kennen das Potenzial und die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Deshalb können wir Sie wirkungsvoll beraten. Wir sind gerne für Sie da.

4. Ansprechpartner HG+P



Daniel Zimmermann
Mandatsleiter Steuern
+41 56 483 05 50
daniel.zimmermann@huessergmuer.ch



Angela Stadler
Mandatsleiterin Treuhand und Steuern
+41 56 483 05 50
angela.stadler@huessergmuer.ch

5. Links/Quellen

[Steuergesetz Aargau 2022](#)

[Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe](#)

Baden-Dättwil, 30. Juni 2022